Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Dinklage

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Organisation und Aufgaben 2
§ 2 - Stadtbrandmeister/in 2
§ 3 - Führer taktischer Feuerwehreinheiten 2
§ 4 - Stadtkommando 2
§ 5 - Mitgliederversammlung 3
§ 6 - Verfahren bei Vorschlägen 4
§ 7 - Aktive Mitglieder 5
§ 8 - Mitglieder der Altersabteilung 5
§ 9 - Mitglieder der Jugendabteilung 5
§ 10 - Innere Organisation der Abteilungen 6
§ 11 - Ehrenmitglieder 6
§ 12 - Fördernde Mitglieder 6
§ 13 - Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 14 - Verleihung von Dienstgraden 7
§ 15 - Beendigung der Mitgliedschaft 7
§ 16 - Inkrafttreten 8

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 NGO vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474) und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinklage am 19.12.2006 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dinklage beschlossen.

§ 1 - Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 - Stadtbrandmeister/in

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die „Stellvertretende Stadtbrandmeister“ oder den „Stellvertretenden Stadtbrandmeister“ vertreten.

§ 3 - Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe.

§ 4 - Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Sie oder er bereitet insbesondere die Maßnahme vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Städten und Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Kommando obliegen im Rahmen der Unterstützung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Dinklage (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr).
c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmen.
d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung.
e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.

(2) Das Kommando besteht aus der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter sowie der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister, mindestens einer Zugführerin oder einem Zugführer und drei Gruppenführerinnen oder Gruppenführern, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, einer oder einem Sicherheitsbeauftragten, einer Gerätewartin oder einem Gerätewart und einer Kassenwartin oder einem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann eine weitere Beisitzerin oder einen weiteren Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren wählen.
Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzerin oder Beisitzer bestellt. Zugführer/in, Gruppenführer/in, Schriftwart/in, Sicherheitsbeauftragte/r, Gerätewart/in und Kassenwart/in werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt.

(3) Das Kommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat das Kommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister/Bürgermeisterin, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die hälfte der Beisitzerinnen oder der Beisitzer des Kommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse des Kommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Über jeder Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt zuzuleiten.

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheit der Feuerwehr, soweit dafür nicht die der Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister das Kommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.
Insbesondere obliegen ihr
a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
b) die Überwachung der Dienstbeteiligung
c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
d) der Vorschlag zur Ernennung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und ihres oder seines Vertreters oder Vertreterin (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG)

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt , der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktives Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich geheime Abstimmung beschließt (Mehrheit der anwesenden Mitglieder). In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt zuzuleiten.

§ 6 - Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

(3) Über den dem Rat der Stadt gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (der Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister sowie der Stellvertreterin und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Bei anstehenden Neuwahlen wie Stadtbrandmeister/in, Stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in, Zugführer/in, Gruppenführer/in, Sicherheitsbeauftragte/r, Schriftwart/in, Gerätewart/in, Kassenwart/in, Beisitzer/in sind Vorschläge für die zu wählenden Personen bis zu dem in der jeweiligen Einladung genannten Zeitpunkt schriftlich bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vorzulegen bzw. zu übersenden.

§ 7 - Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Kommando (§ 4 Abs. 1). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probedienstzeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im dienst beschließt das Kommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 8 - Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 9 - Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Altern von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 7 Abs. 1)

(2) Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10 - Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 11 - Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ernannt werden.

§ 12 - Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 13 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister dem/die Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 14 - Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeisterin/Hauptlöschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Kommandos. Verleihungen vom Dienstgrad „Brandmeisterin/Brandmeister" an aufwärts vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Grund des Vorschlages des Kommandos nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 15 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
   a) Austritt,
   b) Geschäftsunfähigkeit,
   c) Ausschluss,
   d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
   e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt.

   Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
   a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
   b) mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister nach Anhörung des Kommandos schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 5), bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung das Kommando. Der Beschluss ist der Betroffenen oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dem/die Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister abzugeben. Die Stadt-

brandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Dinklage vom 14.12.1999 außer Kraft.

Dinklage, den 20.12.2006

Heinrich Moormann
Bürgermeister